

19. Begriff und verschiedene Arten der Verfälschung von Nahrungsmitteln. Insbesondere Färben derselben.

Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. vom 14. Mai 1879
§. 10 Nr. 1. 2 (R.G.B. S. 145).

Bgl. Bd. 5 Nr. 57.

III. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1882 g. Sch. Rep. 3368/81.

I. Landgericht Altenburg.

Aus den Gründen:

Bei der Beratung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 hat bei allen Faktoren der Gesetzgebung darüber vollständige Übereinstimmung geherrscht, daß die durch das Gesetz zu bestrafende Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in den beiden Richtungen einer heimlichen Verschlechterung der ursprünglichen Ware durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen, und einer scheinbaren Verbesserung einer

minder guten oder minder gut gewordenen Ware durch Anwendung künstlicher Mittel auf die Ware selbst, im Gegensatz zu bloßer Etikettierung oder Emballage, begangen werden kann. Der Entwurf von 1878 hatte den jetzigen §. 10 dahin gefaßt: „1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht, oder mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht, oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens oder Zufehens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht; 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben, oder nachgemacht, oder fälschlich mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen, oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.“ Die Motive des damaligen Entwurfes erörterten, daß strafbare Verfälschung dann vorliege, wenn das der Ware gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein, ihrem Wesen nicht entspreche; dieser Mangel an Übereinstimmung zwischen beiden Momenten könne entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, der Ware der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben werde als ihrem Wesen entspreche, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten sei, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht werde, gleichgültig, ob die Verschlechterung in einem menschlichen Thun oder in einem natürlichen Prozesse ihre Ursache habe. Beispielsweise versieht nach den Motiven derjenige, welcher rohem nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen von frisch geschlachtetem giebt, daselbe mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit. In demselben Sinne äußerten sich über den Begriff der Verfälschung Vertreter des Bundesrates und Mitglieder der Kommission. Die letztere schlug vor, dem Paragraphen die Fassung zu geben: „1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht, oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zufehens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht; 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.“ Der neue Entwurf von 1879 legte in dieser Fassung den Paragraphen wieder vor,

nur mit Weglassung der Worte „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“, nahm also den Begriff der Verfälschung wiederum in dem erwähnten zweifachen Sinne, worin schon frühere Gesetze, namentlich das Strafgesetzbuch (vgl. §§. 267. 363 über Urkundenfälschung und §§. 146. 147 über Münzfälschung) ihn genommen hatten. Als weiteres Beispiel einer Verfälschung durch Verleihung des Scheines besserer Beschaffenheit findet sich der Fall angegeben, wenn schlechter Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch gegeben werde. Der Entwurf erhielt die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. Die Schlußworte der Nummer 1 des Paragraphen hatten das Bedenken erregt, daß sie in der Richtung mißverstanden werden könnten, als solle ein Akt der Verfälschung auch darin gefunden werden, daß jemand durch den Gebrauch einer irreführenden Etikette oder Emballage der Ware eine bessere Beschaffenheit beilege, ohne die Eigenschaft der Ware selbst zu verändern. Schließlich verzichtete das Plenum des Reichstages auf jede Definition der Verfälschung, aber nicht, weil die Definition des Entwurfs zu weit gehe, sondern teils aus dem eben erwähnten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Mißverständnisses der Schlußworte der Nummer 1, teils aus Abneigung vor gesetzlichen Definitionen überhaupt, teils aus der Besorgnis, daß, wenn man hier eine Definition gebe, während andere Gesetze sie nicht gegeben hätten, die Praxis der Gerichte zu unbegründeten Schlüssen möchte verleitet werden. Demnach ist kein Zweifel daran gestattet, daß die Verfälschung nach §. 10 des Gesetzes in den hervorgehobenen beiden Arten des Verfahrens bestehen kann. Wenn die Vorinstanz hinsichtlich des Begriffes derselben auf das Bd. 4 S. 312 flg. der Entscheidungen des Reichsgerichtes abgedruckte Urteil Bezug nimmt, so war dabei nicht zu übersehen, daß es sich in diesem Urteile, wie die Darstellung des darin behandelten Falles ergibt, nur um die Verfälschung mittels Verschlechterung der Ware, durch Entnehmen oder Zufügen von Stoffen handelte, was auch die Überschrift des Urteiles (S. 311) deutlich erkennen läßt.

Sowohl diese Art der Verfälschung, als auch die, welche durch Hervorrufung des Scheines einer besseren Beschaffenheit begangen wird, setzt eine bestimmte Norm der Ware voraus, von welcher abgewichen wird. Da der Hauptzweck des §. 10 ein wirtschaftlicher und dahin gerichtet ist, der Unlauterkeit im Verkehre durch Täuschung der Abnehmer

eines Nahrungs- oder Genußmittels entgegenzuwirken, muß jene Norm, sobald es sich um bereits zum Abschluß gelangte Geschäfte handelt, vorzugsweise aus der Intention der Parteien, also daraus entnommen werden, welche Eigenschaften der Ware bei reellem Verkehre unter den Umständen, die bei dem einzelnen abgeschlossenen Geschäfte obwalteten, zu erwarten gewesen wären. Auch fällt unter den Begriff der Verfälschung dasjenige Verfahren nicht, welches durch bekannte oder als bekannt vorauszusetzende, an sich nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche hergebracht ist, sofern es nicht der Vereinbarung im konkreten Falle widerspricht; der Abnehmer einer Ware kann sich nicht als hintergangen bezeichnen, wenn er dasjenige erhalten hat, was er unter den gegebenen Umständen zu erwarten berechtigt war, und er ist, abgesehen von ausdrücklicher Vereinbarung, nicht berechtigt, eine andere Interpretation seines Geschäftes mit dem Abgeber oder eine andere Art der Herstellung der Ware zu erwarten, als sie dem soliden Geschäftsherkommen entspricht. Andererseits darf er aber sich auf das letztere, wenn es ihm günstig ist, auch seinerseits berufen, solange er nicht in eine Abweichung von demselben eingewilligt hat.

Demnach war die gegen den Angeklagten S. erhobene Beschuldigung aus §. 10 Nr. 1 — Herstellung — und Nr. 2 — Verkauf — des Gesetzes vom 14. Mai 1879 aus dem zweifachen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die fabrizierte und verkaufte Wurst durch den Zusatz des in den Urteilsgründen näher beschriebenen Farbstoffes entweder nur den Schein derjenigen bessern Beschaffenheit erhalten hatte, welche erwartet werden durfte, oder ob sie durch solchen Zusatz in ihrer Beschaffenheit schlechter geworden war, als erwartet werden durfte, beides in Ansehung ihrer Eigenschaft als eines Nahrungs- oder Genußmittels. Diese zweifache Prüfung hat der Instanzrichter nicht völlig unterlassen. Er stellt fest, der Angeklagte habe den Farbstoff zugesetzt, um seiner Ware ein gutes Aussehen zu erhalten, der Farbstoff sei nicht nachtheilig für die Gesundheit und nicht ekelregend, auch sei durch den Zusatz eine Verschlechterung oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Qualität der Ware oder eine Veränderung des Wesens derselben nicht bewirkt worden. Daneben stellt der Instanzrichter aber auch fest, der Angeklagte habe sich im Handel und Verkehre, der Firma S. & N. in B. gegenüber, an die er verkaufte, nach dem Verkaufe der Ware insofern einer Täuschung schuldig gemacht, als er ihr gegenüber auf Befragen versichert habe, die Wurst

sei lediglich mit Salpeter präpariert, wie dies mit Schinken, Rauchfleisch etc in der Regel geschehe, während sie in Wirklichkeit mit dem Farbstoffe versehen war; auch sei klar, daß der Ware in diesem Farbstoffe Bestandteile zugesetzt worden seien, die nicht erwartet werden mußten, denn die sachverständigen Zeugen hätten bekundet, daß der größte Teil des kaufenden Publikums gefärbte Würst nicht haben wolle; die materielle Wirkung des Farbstoffes bestehe aber darin, daß er die Farbe frischer Ware für eine Zeit erhalte, zu welcher ohne ihn sich durch Veränderung der natürlichen Farbe zeigen müßte, daß die Ware nicht frisch sei.

Auf den Umstand, daß der Zusatz des Farbstoffes nicht geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, kommt hier, da nur aus §. 10, nicht aus §. 12 des Gesetzes Anklage erhoben worden war, nichts an. Die Täuschung der Firma S. & N. nach dem Verkaufe ist für den Thatbestand der angeklagten Handlungen gleichfalls ohne Gewicht. Im übrigen ist zwischen dem Verkaufe und der Fabrikation der Ware zu unterscheiden.

Soviel den ersteren betrifft, ergeben die obigen Feststellungen, daß der Angeklagte sich für den Zusatz des Farbstoffes auf den Geschäftsgebrauch nicht berufen konnte, da sonst nicht der größte Teil des kaufenden Publikums die Abnahme gefärbter Würst verweigern würde, und daß der Zusatz auch nicht dem mit der Firma S. & N. abgeschlossenen Vertrage gemäß war, da sonst nicht hätte gesagt werden können, es seien in dem Farbstoffe solche Bestandteile der Ware zugesetzt, die nicht erwartet werden mußten. Das Moment der Willentlichkeit ist außer Streit; ebenso steht fest, daß die Käuferin über den Zusatz des Farbstoffes bei der Lieferung getäuscht worden ist, da sie, auch nachdem der Verkauf bereits realisiert war, in die irrige Meinung versetzt werden sollte, die Ware sei nur in der üblichen Weise mit Salpeter behandelt. Die Freisprechung des Angeklagten von dem in §. 10 Nr. 2 bedrohten Vergehen würde also unhaltbar erscheinen müssen, wenn in dem Zusätze des Farbstoffes die objektiven Merkmale einer Verfälschung enthalten sind. In dieser Beziehung sagen die Urteilsgründe, der Farbstoff habe nur zur Hervorbringung eines schöneren Aussehens der Ware gedient, und letzteren Zweck zu verfolgen, sei erlaubt. Allein diese Erlaubnis geht nur soweit, als der Abnehmer nicht über die wirkliche Beschaffenheit der Ware getäuscht und die wirkliche Beschaffenheit selbst nicht verändert wird; da nun hier, nach der Feststellung

der Farbstoff die Wirkung hatte, die durch Zeitablauf eintretende Veränderung der natürlichen Farbe frischer Ware unerkennbar zu machen, der älteren Ware also den Anschein frischer Ware zu verschaffen, so handelt es sich dabei nicht mehr bloß um eine erlaubte Hervorbringung eines schöneren Aussehens. Insofern also Verfälschung in der Richtung der Hervorrufung des Scheines einer besseren Beschaffenheit in Frage steht, würde der Thatbestand unter der weiteren Voraussetzung erfüllt sein, daß frische Wurst einen höheren Nahrungs- oder Genußwert hat, als ältere, in der Farbe bereits veränderte Wurst, und daß die vom Angeklagten der Firma S. & N. gelieferte Wurst zur Zeit der Lieferung nicht mehr frisch war; ob diese Voraussetzungen vorlagen, ist in den Urteilsgründen nicht festgestellt. Insofern dagegen Verfälschung durch Verschlechterung der Qualität in Frage kommt, genügen die oben erwähnten Feststellungen der Urteilsgründe ebenfalls nicht zur Entscheidung. Denn seinen Ausspruch, der Farbstoff sei nicht ekelerregend, womit ohne Zweifel gemeint ist, daß auch die Ware mit der Beimischung des Farbstoffes nicht ekelerregend gewesen sei, stützt der Instanzrichter zunächst auf die Bestimmung der altenburgischen Regierungsbekanntmachung vom 22. November 1832, Nr. II Abs. 2, Gesefsamml. von 1832 S. 127, die jedoch nur von der Zulässigkeit des Farbstoffes zur Färbung von Konditorwaren wegen seiner Unschädlichkeit für die Gesundheit handelt; überhaupt kann darüber, was ekelerregend sei oder nicht, durch Gesetz oder Regierungsanordnung nicht entschieden werden. Sodann wird jener Ausspruch auf das Gutachten des Apothekers S. gestützt; aber hier bleibt zweifelhaft, ob das Gutachten, welches S. in der Hauptverhandlung abgab, nur von der Erregung physischen Ekels handelte, oder auch von dem durch Vorstellung erregten Ekel, und ob der Instanzrichter sich überzeugen ließ, die gefärbte Ware werde auch vom Publikum nicht für ekelerregend gehalten, was, wegen der in solchen Dingen schon durch gemeine Meinung bewirkten Verminderung der Tauglichkeit zum Genuß genügen würde, das in Rede stehende Moment des Thatbestandes zu erfüllen, und um so mehr eine unzweideutige Entscheidung forderte, da die festgestellte Abneigung des Publikums gegen gefärbte Ware nicht ohne weiteres als grundlos erscheinen konnte. Auch bei dem Ausspruche des Instanzrichters, die Qualität der Wurst habe durch den Zusatz des Farbstoffes keine wesentliche Beeinträchtigung erlitten, bleibt unaufgeklärt, ob der

Nahrungs- oder der Genußwert gemeint, und ob berücksichtigt ist, daß der Genußwert nicht bloß von der objektiven Beschaffenheit des Gegenstandes abhängt, sondern auch durch die an die objektive Beschaffenheit anknüpfende Durchschnittsmeinung des einen gewissen Artikel konsumierenden Teiles des Publikums beeinflusst wird, und nicht allein physische, sondern auch psychische Voraussetzungen hat. Selbstverständlich ist, daß hinsichtlich der letzteren die Frage dahin gestellt werden muß, ob für diejenigen Personen, welchen die Beimischung des fremden Stoffes bekannt wird, der Genußwert der Ware sinken würde; denn das Gesetz will, daß eine Täuschung der Abnehmer über die Beschaffenheit der Ware nicht stattfinden soll. Es war also festzustellen, damit die Freisprechung des Angeklagten für rechtlich einwandsfrei erkannt werde, daß die Ware von den mit ihrer Zusammensetzung Bekannten für ein nicht wesentlich schlechteres Nahrungs- und Genußmittel erachtet werde, als solche Ware, die, bei übrigens gleicher Beschaffenheit, von der Beimischung des Farbstoffes frei war. Da die Urteilsgründe hiervon nichts enthalten, unterliegt die Freisprechung dem Verdacht, daß sie aus einer rechtsirrtümlichen Verkennung des Begriffes der Verfälschung hervorgegangen sei.

Soviel aber die Fabrikation der Ware des Angeklagten betrifft, so bedroht der §. 10 Nr. 1 des Gesetzes diejenige Verfälschung eines als Nahrungs- oder Genußmittel hergestellten Gegenstandes, welche zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre geübt wird. Auf die Bedingungen eines bestimmten Kaufgeschäftes kann es hier nicht ankommen, sondern auf diejenige Beschaffenheit des Fabrikates, welche im Handel und Verkehr für die normale gehalten wird; daher nach dieser Seite für die Beurteilung der Frage der Verfälschung der solide, oder vom Publikum für reell geachtete Gebrauch bei Herstellung des Fabrikates von besonderer Wichtigkeit ist. Ist das letztere in solcher Weise hergestellt, daß es zwar den Schein der normalen Beschaffenheit hat, in Wahrheit aber von derselben abweicht, oder daß die normale Beschaffenheit verändert worden ist, und hat die Abweichung oder die Veränderung eine Verringerung des Nahrungs- oder des Genußwertes, im Vergleich mit dem normalen Fabrikat, zur Folge gehabt, so liegt der objektive Thatbestand des §. 10 Nr. 1 vor, und die Beurteilung des Fabrikanten entspricht der Vorschrift des Gesetzes, wenn zugleich die Täuschungsabsicht erwiesen worden ist. Die Voraussetzungen des Nahrungs- und des Genußwertes sind hier keine anderen, als die im

Vorstehenden schon erwähnten. Die Feststellungen des Instanzrichters reichen aber auch hinsichtlich der Anklage aus §. 10 Nr. 1 nicht aus, um die Freisprechung des Angeklagten als gerechtfertigt und frei von rechtsirrtümlichen Ausgangspunkten erscheinen zu lassen. Darüber, welches die normale Beschaffenheit des Fabrikates sei, wegen dessen verfälschter Herstellung Anklage erhoben worden ist, enthalten die Urteilsgründe nichts. Ein erheblicher Zweifel daran, daß das Fabrikat des Angeklagten, ungeachtet der Beimischung des Farbstoffes, für ein im Vergleiche mit dem normalen in seinem Nahrungs- und seinem Genußwerte nicht merklich verringertes erachtet werden könne, mußte sich aber wiederum schon daraus ergeben, daß das Publikum solches Fabrikat zurückweist, daß eine solche Fabrikationsmethode der Ware Bestandteile zuführt, die nicht zu erwarten waren, und daß dem Publikum eine Fleischware nicht genehm sein kann, deren Aussehen infolge der, behufs der Verdeckung der naturgemäß hervortretenden Anzeichen mangelnder Frische, vorgenommenen Manipulation nicht erkennen läßt, ob die Ware noch frisch oder nicht.